

VERHALTENSKODEX

für betreuende Personen bei den Sportfreunden Charlottenburg-Wilmersdorf 03 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel1		
1.	Erweitertes Führungszeugnis	2
2.	Vorbildfunktion und Kritikfähigkeit	2
3.	Kleidung und Äußerungen	2
4.	Alkohol-, Medikamenten-, Drogenmissbrauch und Doping	3
5.	Verbotene Gegenstände	3
6.	Sanktionen	4
7.	Häufige Kommunikation mit Teammitgliedern und Erziehungsberechtigten	4
8.	Aufsichtspflicht im Vier-Augen-Prinzip	4
9.	Körperkontakt und Trösten von Kindern und Jugendlichen	5
10.	Umkleide- und Duschsituation	5
11.	Private Treffen.	6
12.	Umgang mit Geschenken	6
13.	Kommerzielle Wettspiele	7
14.	Chat-Räume, Soziale Netzwerke und digitale Medien	7
15.	Bild-, Videoaufnahmen und Social Media	7
16.	Datenschutz	8
17	Meldevriirdige Freignisse	Q



Präambel

Ein funktionsfähiger Kinder- und Jugendschutz ist die Grundvoraussetzung für eine vertrauensvolle Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, sodass alle betreuenden Personen (Trainer:innen & Betreuer:innen) bei den Sportfreunden Charlottenburg-Wilmersdorf 03 e.V. (Sportfreunde) auf Einhaltung der folgenden Regeln achten.

Die betreuenden Personen verpflichten sich, dem persönlichen Empfinden der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor ihren persönlichen Wünschen und Zielen zu geben, sie zu achten und ihre Entwicklung zu fördern. Darüber hinaus sind sie angehalten, die Kinder und Jugendlichen bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen anzuleiten und ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten innerhalb des Teams zu bieten.

Der Verein steht für die Werte Fairplay, Offenheit und Vielfalt! Diese Werte haben sich immer im Verhalten und der Kommunikation aller betreuenden Personen zu spiegeln.

Die betreuenden Personen verpflichten sich, einzugreifen, wenn im eigenen Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird und ggf. professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (z. B. vereinsinterne Kinderschutzbeauftragte, kommunale Beratungsstellen, Berliner Fußball-Verband, LSB Berlin). Ebenso informieren sie in schweren Fällen umgehend die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (Vorstand, Kinderschutzbeauftragte).

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den vorliegenden Vereinsverhaltenskodex vom 12.01.2024 an und achte auf seine Umsetzung.

Datum:	Berlin, den
Unterschrift:	
Name der betreuenden	
Person (in Druckbuchstabe	n):



1. Erweitertes Führungszeugnis

Jede betreuende Person hat vor Aufnahme ihrer Vereinsarbeit ein erweitertes Führungszeugnis bei den Kinderschutzbeauftragten des Vereins vorzuzeigen, welches während der Tätigkeit regelmäßig (3-Jahres-Rhythmus) wieder vorzulegen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der Verein nicht nur einmalig, sondern regelmäßig einen Überblick über die Eignung und Tauglichkeit der betreuenden Person hat.

2. Vorbildfunktion und Kritikfähigkeit

Jede betreuende Person ist sich ihrer Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche bewusst und verhält sich dementsprechend. In diesem Bewusstsein reflektieren und passen betreuende Personen ihr Verhalten und ihre Kommunikation selbstkritisch an. Verhaltensweisen wie Pünktlichkeit, eine zuverlässige und regelmäßige Anwesenheit und eine angemessene Kommunikationsform sowie angemessener Ausdruck werden vorgelebt. Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen bedarf einer besonders rücksichtsvollen sowie empathischen Kommunikation.

Betreuende Personen gehen besonders sorgsam mit Materialien, Gegenständen, Möbeln, etc. um, unabhängig davon, ob es sich um Vereinsgegenstände handelt (Vorbildfunktion). Zudem haben sie darauf hinzuwirken, dass alle Vereinsmitglieder sorgsam mit allen Materialien umgehen.

Betreuende Personen versuchen mit konstruktiver Kritik selbstreflektiert umzugehen und äußern Kritik selbst nur konstruktiv in einem freundlichen Ton.

3. Kleidung und Äußerungen

Sobald betreuende Personen ihrer Funktion im Verein nachgehen, tragen sie Vereinskleidung der Sportfreunde.

Die betreuenden Personen achten darauf, dass die Spieler:innen nur mit angemessenem Material und angemessener Kleidung am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Dazu gehören neben Sportbekleidung in den Vereinsfarben Schwarz und Gelb, ein dem Untergrund angepasstes Schuhwerk (Fußballschuhe mit Turf-/ Multinocken-Sohle), Schienbeinschoner (im Kinderfußball (G-, F-, & E-Jugend) idealer Weise mit Knöchelprotektoren) und dem Wetter angepasste Kleidung.

Betreuende Personen verzichten auf politisch extremistisch motivierte Kleidungsstücke und Äußerungen. Dazu zählen u. a. sämtliche diskriminierende Inhalte gegen Herkunft, Sprache,



Aussehen, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion, Bildung und sozialen Stand anderer Menschen. Wir fördern Symbole, die für Fairplay, Offenheit und Vielfalt stehen!

Betreuende Personen verpflichten sich, auf sämtliche verbale Beleidigungen gegenüber allen Menschen, insbesondere gegenüber den Kindern und Jugendlichen, zu verzichten. Die Kommunikation zwischen Sportfreunden sollte immer auf einer wertschätzenden und freundlichen Basis stattfinden.

4. Alkohol-, Medikamenten-, Drogenmissbrauch und Doping

Die betreuenden Personen übernehmen eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation und Drogenmissbrauch. Die betreuenden Personen dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol und sonstigen Drogen ihrer Funktion im Verein nachgehen.

Der Konsum von Alkohol, Tabak, Nikotin und sonstigen Drogen ist im Bereich des Kinder- und Jugendfußballs auf dem gesamten Sport- und Vereinsgelände grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch nach Spieltagen und dem Training, wenn Minderjährige noch zugegen sind.

Die betreuenden Personen sind dafür verantwortlich, das Hausrecht durchzusetzen und auch Erziehungsberechtigte, Zuschauende, Begleitpersonen oder sonstige Nicht-Vereinsmitglieder darauf hinzuweisen, dass der Konsum von Alkohol, Tabak, Nikotin und sonstigen Drogen vor Ort nicht gestattet ist und bei der Weiterführung des Konsums einen Platzverweis auszusprechen.

Ausgenommen von diesen Reglungen sind zwingend für den Zeitraum des Trainings/ Spiels benötigte Medikamente.

5. Verbotene Gegenstände

Die betreuenden Personen verpflichten sich, auf das Führen und Zeigen verbotener Gegenstände nach geltendem Recht (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) auf dem Sport- und Vereinsgelände zu verzichten. Die betreuenden Personen verpflichten sich, jegliche Arten von erlaubten Hieb- und Stichwaffen, Schusswaffen, Pfeffersprays, Elektroimpulsgeräten und Anscheinwaffen, während sie Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, nicht mit sich zu führen.



6. Sanktionen

Die betreuenden Personen im Kinder- und Jugendfußball sind ausdrücklich dazu angehalten, auf Kollektivstrafen zu verzichten. Somit ist nicht gestattet, eine gesamte Gruppe von Kindern oder Jugendlichen für das Fehlverhalten oder für das sportliche Unvermögen einer Einzelperson oder einer kleinen Gruppe zu bestrafen, sofern das Fehlverhalten eindeutig einer bestimmten Einzelperson oder kleineren Gruppe zuzuordnen ist. Stattdessen sollten Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf die individuellen Verantwortlichkeiten und das Verhalten jedes einzelnen Spielers oder jeder einzelnen Spielerin konzentrieren. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, eine gerechtere und respektvollere Trainingsumgebung zu schaffen.

Geldstrafen sind im Kinder- und Jugendfußball grundsätzlich nicht gestattet.

7. Häufige Kommunikation mit Teammitgliedern und Erziehungsberechtigten

Eine offene und ehrliche Kommunikation ist für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in einer Sportmannschaft unerlässlich. Daher sind die betreuenden Personen dazu angehalten, allen Teammitgliedern – im Kinderfußball (G-, F- & E-Jugend) auch den Erziehungsberechtigten – regelmäßig Feedback zu geben. Zudem sollten betreuende Personen zu Beginn der Saison Regeln und Verpflichtungen mit allen Teammitgliedern – im Kleinfeldbereich (Kinderfußball einschließlich D-Jugend) auch mit den Erziehungsberechtigten (Elternabend) – besprechen.

Der Verein ist ein Schutzraum für die Kinder und Jugendlichen. Manchmal müssen die Spieler:innen auch vor ihren Erziehungsberechtigten und Zuschauenden geschützt werden, damit sie ihrer Leidenschaft unbeschwert und mit Spaß nachgehen können. Daher definieren die betreuenden Personen Verhaltensregeln für die Erziehungsberechtigten. Die betreuenden Personen weisen die Erziehungsberechtigten und Zuschauenden zurecht, wenn sich diese unangebracht oder lautstark einbringen. Zudem setzen sie das Hausrecht durch und sprechen einen Platzverweis aus, falls sich keine Verhaltensänderung eingestellt haben sollte.

8. Aufsichtspflicht im Vier-Augen-Prinzip

Der Verein empfiehlt allen betreuenden Personen, ihrer Aufsichtspflicht immer mit mindestens einer weiteren betreuenden Person nachzukommen (Vier-Augen-Prinzip). Dies erhöht die Qualität der Betreuung, entlastet die betreuende Person, schützt die Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen und ist auch zur eigenen Absicherung zu empfehlen.



Falls in Ausnahmefällen keine zweite betreuende Person verfügbar sein sollte, kann im Kinderfußball (G-, F- & E-Jugend) ein Elternteil zur Unterstützung hinzugenommen werden.

9. Körperkontakt und Trösten von Kindern und Jugendlichen

Ein empathisches Verhalten ist für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unerlässlich und damit Grundvoraussetzung für alle betreuenden Personen im Verein. Bei der Arbeit mit jungen Kindern lässt sich Körperkontakt nicht vermeiden. Insbesondere das Trösten von Kindern – und in besonderen Fällen auch von Jugendlichen – ist ausdrücklich erwünscht.

Faustregel: Körperkontakt unterhalb des Schlüsselbeins ist zu vermeiden. Oberhalb dieser Grenze können die Kinder zum Trösten kurz gestreichelt werden oder auch kurz umarmt werden. Auch eine kurze und lobende Geste auf Schulter und oberer Rücken ist erlaubt.

Die betreuenden Personen verpflichten sich, auf körperliche Interaktionen (Streicheln, Umarmen, "Klaps auf den Po", Hand in Hand laufen, auf den Schoß setzen, körperliche Gewalt) mit den Kindern und Jugendlichen zu verzichten. Ausnahmefälle sind verletzungsbedingte Versorgungen oder das Zeigen von bestimmten Haltungen und Techniken. Hierbei ist strikt darauf zu achten, dass die Kinder weder an ihren primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen noch im Gesicht oder Gesäßbereich berührt werden. Grundsätzlich sind Körperlichkeiten auf ein Minimum zu begrenzen.

10. Umkleide- und Duschsituation

Die Umkleidekabine ist ein Schutzraum für die Kinder und Jugendlichen. Deshalb sollten sich Erziehungsberechtigte und sonstige Personen, die keine Teammitglieder sind, dort nicht während des Umziehens und Duschens aufhalten. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe der betreuenden Personen.

In den Altersklassen des Kinderfußballs (G-, F- & E-Jugend) müssen die betreuenden Personen ihrer Aufsichtspflicht in der Umkleidekabine – ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip – nachkommen.

Ab der Altersklasse D-Jugend betreten die betreuenden Personen die Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen grundsätzlich nur anlassbezogen, wenn sich Jugendliche dort aufhalten. Sofern sich betreuende Personen vor bzw. nach dem Training/ Spiel in den Umkleiden aufhalten, sollte auch zur eigenen Absicherung eine weitere betreuende Person hinzugezogen werden (Vier-Augen-Prinzip). Die betreuenden Personen kündigen ein eventuelles Betreten der Räumlichkeiten vor Eintritt lautstark und vernehmbar an.



Das Duschen von Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit den betreuenden Personen ist ausnahmslos untersagt. Ebenso sind gemeinsame Toilettengänge mit Schulkindern zu vermeiden. Der Duschraum ist außer in Notfällen während des Duschens nicht zu betreten.

Die betreuenden Personen wirken darauf hin, dass sich alle Spieler:innen der Sportfreunde nach den Trainingseinheiten und Spieltagen vor Ort duschen.

Die Umkleide- und insbesondere Duschkabinen sollten eine "handyfreie" Zone sein.

11. Private Treffen

Treffen außerhalb des eigentlichen Trainingsablaufs und Spielbetriebs mit den Kindern und Jugendlichen (Team-Events, Mannschaftsfeiern) sind durch die betreuenden Personen frühzeitig dem Verein und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Hierbei gilt, dass alle Kinder und Jugendlichen (Teammitglieder) ausnahmslos am Treffen beteiligt/ eingeladen sein müssen. Bei gemeinsamen Aktivitäten muss eine weitere betreuende Person oder im Notfall auch ein Elternteil dabei sein (Vier-Augen-Prinzip). Ort, Zeit, Ablaufplan, An- und Abreise, Teilnehmende sowie Begleitpersonen sind dem Verein und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Gezielte Einzeltreffen sind grundsätzlich untersagt. Ein Einzeltreffen kann stattfinden, wenn

- ▶ die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung erteilt haben,
- weitere betreuende Personen (mindestens eine betreuende Person volljährig) oder Erziehungsberechtigte dabei sind und
- das Treffen in der Öffentlichkeit stattfindet.

Ausgenommen sind zufällige Treffen, die in der Öffentlichkeit stattfinden. Insbesondere, wenn diese auf den Sportplätzen von Berlin stattfinden.

12. Umgang mit Geschenken

Sämtliche Geschenke der betreuenden Personen an die Kinder und Jugendlichen sind ausnahmslos an alle Teammitglieder auszuhändigen. Das gezielte Beschenken eines einzelnen Kindes oder einzelnen Jugendlichen hat zu unterbleiben.



13. Kommerzielle Wettspiele

Jegliche Art von kommerziellen Wettspielen ist von den betreuenden Personen zu unterbinden und darf weder geduldet noch selbst initiiert werden. Diese Regel beinhaltet ausdrücklich keine Wettbewerbe, Wettkämpfe oder Tipprunden ohne Geldeinsatz.

14. Chat-Räume, Soziale Netzwerke und digitale Medien

Die betreuenden Personen verpflichten sich, sofern sie mit den Jugendlichen über soziale Netzwerke oder geschlossene Gruppen kommunizieren, dies dem Verein und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Privat- bzw. Einzelchats mit den Jugendlichen sind zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, eine offizielle Gesprächsrunde zu erstellen und nicht auf vielen Plattformen mehrere Gruppen zu führen. In der offiziellen Gruppe haben auch immer alle betreuenden Personen anwesend zu sein, die das Gespräch mitverfolgen (Vier-Augen-Prinzip). Das Versenden von Bildern, Videos und Sprachnachrichten hat nur hier für alle sichtbar zu erfolgen. Auch im schriftlichen Chat gelten die hier festgelegten Richtlinien zur Kommunikation. Sämtliche Kommunikationsformen zwischen betreuenden Personen und einzelnen Teammitgliedern, sei es in Chat-Räumen, auf sozialen Netzwerken, über digitale Medien oder in Form von persönlichen Einzelgesprächen, sollten grundsätzlich nur vereinsrelevante Themen behandeln. Im Kontext des Kinderfußballs sollte jegliche Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld eng abgestimmt werden.

In den Altersklassen im Kinderfußball (G-, F- & E-Jugend) hat es keine Chatgruppen zwischen betreuenden Personen und den Kindern zu geben. Die Kommunikation hat über die Erziehungsberechtigten/ Kontaktpersonen der Kinder stattzufinden.

Hinweis: Wenn betreuende Personen mit einzelnen Spieler:innen kommunizieren, kann ein Gruppenchat mit der Spieler:in und einer weiteren betreuenden Person erstellt werden (Vier-Augen-Prinzip).

15. Bild-, Videoaufnahmen und Social Media

Sämtliche Bild- und Videoaufnahmen der Kinder und Jugendlichen sind ausschließlich im Vereinsund sportlichen Kontext und nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu tätigen. Gezielte Aufnahmen einzelner Kinder und Jugendlicher haben grundsätzlich zu unterbleiben und sind nur in Einzelfällen nach Absprache zu dulden. Aufnahmen der Kinder und Jugendlichen außerhalb des Sport- und Vereinsgeländes bzw. ohne erkennbaren sportlichen Charakter und ohne



Vereinskontext sind ausnahmslos zu unterlassen. Die Umkleide- und insbesondere Duschkabinen sollten eine "handyfreie" Zone sein.

Die Veröffentlichung und das Teilen von Bild- und Videoaufnahmen der Kinder und Jugendlichen auf persönlichen/ privaten Social-Media-Kanälen (WhatsApp, Instagram, Facebook, Twitter, etc.) ist für betreuende Personen ausnahmslos untersagt.

Es empfiehlt sich, auch bei Fotos und Videos, die in Gruppenchats mit den Erziehungsberechtigten und Jugendlichen geteilt werden, das Einverständnis aller Beteiligten (inklusive Kinder) einzuholen.

16. Datenschutz

Die betreuenden Personen verpflichten sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und bei der Verwendung von Onlinediensten die Variante zu wählen, die am sparsamsten Daten von den Schutzbefohlenen sammelt und im Idealfall die Daten nur auf Servern in Europa speichert.

17. Meldewürdige Ereignisse

Die betreuenden Personen verpflichten sich, meldewürdige Ereignisse (z. B. über das normale und altersgemäße Maß hinausgehende Auseinandersetzungen unter den Teammitgliedern, Verletzungen, respektlose und diskriminierende Äußerungen, unentschuldigtes und längerfristiges Fehlen von Teammitgliedern o. ä.) unmittelbar nach dem Training/ Spiel den zuständigen Vereinsgremien (Kinderschutzbeauftragen, Vorstand, zuständige Personen für die jeweilige Altersklasse) mitzuteilen und schriftlich zu fixieren.